

Herausgeber:

JuCon - Personalberatung,
RA Dr. Kues, Dr. Schweinberger, RA Soltner
GbR

ZARA

Ausgabe Februar/15
8. Jahrgang

Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

Redaktion Zivilrecht:
RA Soltner

Redaktion Öffentliches Recht:
RA Dr. Kues

**Redaktion Strafrecht, Arbeitsrecht,
Handelsrecht, Gesellschaftsrecht:**
Assessor Dr. Schweinberger

Inhaltsverzeichnis:

Zivilrecht

BGH, 04.02.2015 – VIII ZR 154/14 – Eigenbedarf: Zur Frage des Rechtsmissbrauchs

S. 4

Strafrecht

BGH, 08.10.2014 – 5 StR 395/14 - § 252: Einsatz des Nötigungsmittels während der Verfolgung

S. 5

BGH, 15.05.2014 – 2 StR 581/13 – Zur korrekten Anwendung des Zweifelssatzes

S. 7

EGMR, 15.01.2015 – 48144/09 – Freispruch „Zweiter Klasse“ u.U. unzulässig

S. 8

Öffentliches Recht

BVerwG, 28.01.2015 – 6 C 1.14 – Waffenrechtliche Unzuverlässigkeit: Mitgliedschaft bei Bandidos

S. 9

VG Frankfurt, 23.01.2015 – 4 K 4354/14 – Unzuverlässigkeit i.S.d. Luftsicherheitsgesetzes

S. 10

Kurz notiert - Leitsatz

S. 10

Arbeitsrecht

EuGH, 26.11.2014 – C-22/13 – Zum sachlichen Grund bei Kettenbefristungen von Lehrern

S. 12

BAG, 23.10.2014 – 2 AZR 865/13 - § 626 BGB: Beweiskraft strafrechtlicher Verurteilung

S. 13

BAG, 13.11.2014 – 8 AZR 919/13 – Mehrere Betriebsübergänge: Wer ist Adressat des Widerspruchs?

S. 14

BAG, 11.02.2015 – 7 AZR 17/13 – Befristung: Sachlicher Grund nach Erreichung der Rentengrenze?

S. 14

LAG Köln, 28.08.2014 – 6 Sa 423/14 – Keine beharrliche Arbeitsverweigerung nach unwirksamer Versetzung

S. 15

Erb- Familienrecht

BGH, 28.01.2015 – XII ZR 201/13 – Samenspende: Auskunftsanspruch über Identität des Spenders

S. 17

OLG Hamm, 28.10.2014 – 15 W 14/14 – Zur Anfechtung der Verfügung in gemeinschaftlichem Testament

S. 18

Unsere Werbepartner in dieser Ausgabe:

- Die Kanzlei Linklaters LLP veranstaltet in Kürze zwei Workshops. Einer findet in Berlin und einer in Frankfurt am Main statt (Anzeigen auf S. 2 und 3). Bitte bewerben Sie sich unter Bezugnahme auf die Anzeigen in dieser ZARA.
- Die Kanzlei Brettschneider & Michaelis-Hatje berät bei Examensanfechtungen. (Anzeige auf S. 11).

JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

In eigener Sache

Liebe (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

in der aktuellen Ausgabe möchten wir Sie besonders auf die drei Urteile aus dem Strafrecht hinweisen, die sämtlich sehr examensrelevante Fallgestaltungen betreffen.

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Ausgabe die beiden Anzeigen der Kanzlei [Linklaters](#) auf den beiden folgenden Seiten.

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind. Dr. Schweinberger steht Ihnen unter info@JuCon-online.net zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger

Dr. Dirk Kues

Oliver Soltner

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

Redaktion: RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

Anzeigen: JuCon Personalberatung; E-Mail: info@JuCon-online.net

Herausgegeben von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

Erscheinungsweise: Monatlich.

Internet: www.JuCon-online.org

LINKED WITH ENERGY



Bewerben Sie sich jetzt als **fortgeschrittener Student, Referendar, Doktorand oder Berufseinsteiger (m/w)** für unseren **Workshop Projektfinanzierung und Erneuerbare Energien** am 27. März 2015 in Berlin. Senden Sie Ihre Bewerbung bis zum 18. März per E-Mail an recruitment.germany@linklaters.com.

Selbstverständlich übernehmen wir die Anreise und Übernachtungskosten für die Teilnehmer. Für mehr Informationen einfach den QR-Code scannen oder auf career.linklaters.de/ws-energy vorbeischaun.

Linklaters LLP

Anja Leckscheid, Recruitment
+49 69 71003 196
recruitment.germany@linklaters.com

WORKSHOP LINKED WITH INSIGHTS



Bewerben Sie sich jetzt als **fortgeschrittener Jurastudent, Referendar oder Berufseinsteiger (m/w)** für unseren **Workshop des Fachbereichs Dispute Resolution** zum Thema „Crisis Management: Compliance, Dawn Raid & Internal Investigations“ am 10. April 2015 in Frankfurt am Main. Senden Sie Ihre Bewerbung bis zum 1. April per E-Mail an recruitment.germany@linklaters.com.

Selbstverständlich übernehmen wir die Anreise- und Übernachtungskosten für die Teilnehmer. Für mehr Informationen einfach den QR-Code scannen oder auf <http://career.linklaters.de/ws-dispute> vorbeischaun.

Linklaters LLP

Anna Levitan

+49 69 71003 384

recruitment.germany@linklaters.com

Zivilrecht

Gericht: BGH	Eigenbedarf: Zur Frage des Rechtsmissbrauchs	BGB
Aktenzeichen: VIII ZR 154/14		§ 242
Datum: 04.02.2015		

	<p>Ein Vermieter bringt dadurch, dass er dem Mieter einen unbefristeten Mietvertrag anbietet und nicht von sich aus Angaben über den Stand und die mögliche Entwicklung seiner familiären und persönlichen Verhältnisse macht, regelmäßig nicht zum Ausdruck, dass er die Möglichkeit eines alsbaldigen Eigenbedarfs unaufgefordert geprüft hat und nach derzeitigem Erkenntnisstand ausschließen kann. Würde vom Vermieter bei Abschluss eines Mietvertrags eine solche - sich nach einer verbreiteten Auffassung auf bis zu fünf Jahre erstreckende - Lebensplanung verlangt werden, würde dessen verfassungsrechtlich verbürgte Freiheit missachtet werden.</p>
---	--

Sachverhalt: Die Beklagte hatte im April 2011 eine Zweizimmerwohnung des Klägers in Mannheim unbefristeten angemietet. Ende Februar 2013 kündigte der Kläger das Mietverhältnis schriftlich wegen Eigenbedarfs zum 31.5.2013. Er führte an, seine 20 Jahre alte Tochter, die nach ihrem im Juni 2012 abgelegten Abitur ein Jahr in Australien verbracht habe, werde am 18. Juli 2013 nach Deutschland zurückkehren, danach eine Arbeitsstelle in Frankfurt/Main antreten und ein berufsbegleitendes Studium in Mannheim aufnehmen. Sie wolle nach ihrer Rückkehr eine eigene abgeschlossene Wohnung beziehen. Vor ihrem Auslandsaufenthalt habe sie ein Zimmer bei ihren Eltern bewohnt. Die Beklagte widersprach der Kündigung, weil der Eigenbedarf für den Kläger bei Abschluss des Mietvertrags vorhersehbar gewesen sei.

Das AG gab der Räumungsklage statt; das LG wies sie ab. Das Berufungsgericht war der Ansicht, die Eigenbedarfskündigung sei jedenfalls wegen Rechtsmissbrauchs unwirksam. Für die Annahme rechtsmissbräuchlichen Verhaltens reiche es bereits aus, wenn - wie hier - bei Vertragsschluss hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass das Mietverhältnis nur von kurzer Dauer sein werde. Auch wenn sich die Tochter des Klägers bei Abschluss des Mietvertrags noch keine konkreten Vorstellungen über einen Auszug aus dem elterlichen Heim gemacht habe, hätte der Kläger bei verständiger Betrachtung den Eigenbedarf voraussehen können und müssen.

Auf die Revision des Klägers hob der BGH das Berufungsurteil auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LG zurück.

Die Lösung:

Die vom Kläger auf § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB gestützte Kündigung war nicht wegen Rechtsmissbrauchs unwirksam. Zwar liegt nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung ein widersprüchliches rechtsmissbräuchliches Verhalten vor, wenn der Vermieter Wohnraum auf unbestimmte Zeit vermietet, obwohl er entweder entschlossen ist oder zumindest erwägt, ihn alsbald selbst in Gebrauch zu nehmen. Er darf in diesen Fällen dem Mieter, der mit einer längeren Mietdauer rechnet, die mit jedem Umzug verbundenen Belastungen dann nicht zumuten, wenn er ihn über die Absicht oder zumindest die Aussicht begrenzter Mietdauer nicht aufklärt.

An einem Rechtsmissbrauch fehlt es hingegen, wenn das künftige Entstehen eines Eigenbedarfs für den Vermieter zwar im Rahmen einer - von Teilen der Instanzenrechtsprechung erforderlich gehaltenen - "Bedarfsvorschau" erkennbar gewesen wäre, der Vermieter aber bei Mietvertragsabschluss weder entschlossen war, alsbald Eigenbedarf geltend zu machen, noch ein solches Vorgehen erwogen, also ernsthaft in Betracht gezogen hat. Denn bei verständiger und objektiver Betrachtung bringt ein Vermieter dadurch, dass er dem Mieter einen unbefristeten Mietvertrag anbietet und nicht von sich aus Angaben über den Stand und die mögliche Entwicklung seiner familiären und persönlichen Verhältnisse (etwa Heranwachsen von Kindern, drohende Trennung von Familienangehörigen, Erkrankung, berufliche Veränderungen) macht, regelmäßig nicht zum Ausdruck, dass er die Möglichkeit eines alsbaldigen Eigenbedarfs unaufgefordert geprüft hat und nach derzeitigem Erkenntnisstand ausschließen kann.

Würde vom Vermieter bei Abschluss eines Mietvertrags eine solche - sich nach einer verbreiteten Auffassung auf bis zu fünf Jahre erstreckende - Lebensplanung verlangt werden, würde dessen verfassungsrechtlich verbürgte Freiheit missachtet werden, über die Verwendung seines Eigentums innerhalb der gesetzlichen Grenzen frei zu

bestimmen. Für die - in erster Linie dem Tatrichter obliegende - Beurteilung, ob der Vermieter entschlossen war, alsbald Eigenbedarf geltend zu machen oder ein solches Vorgehen ernsthaft in Betracht gezogen hat, darf allerdings nicht allein auf seine Darstellung abgestellt werden. Vielmehr kommt es auf eine Würdigung der Gesamtumstände an. Dabei kann auch auf objektive (äußere) Umstände zurückgegriffen werden, sofern diese tragfähige Anhaltspunkte für den Kenntnisstand des Vermieters bilden.

Die Feststellung, dass den Vermieter keine Verpflichtung zu einer "Bedarfvorschau" trifft, stellt den Mieter auch nicht schutzlos. Denn will er das Risiko künftiger Entwicklungen nicht auf sich nehmen, kann er für einen gewissen Zeitraum einen beiderseitigen Ausschluss der ordentlichen Kündigung oder einen einseitigen Ausschluss der Eigenbedarfskündigung vereinbaren.

Die Sache war an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, damit die erforderlichen Feststellungen zu dem - von der Beklagten bestrittenen - Vorliegen einer Eigenbedarfssituation und zu den von ihr geltend gemachten Härtegründen gem. § 574 BGB getroffen werden können.

Strafrecht

Gericht: BGH	§ 252: Einsatz des Nötigungsmittels während der Verfolgung	StGB
Aktenzeichen: 5 StR 395/14		§ 252
Datum: 08.10.2014		

	<p>1. Es fehlt an einem gesicherten Gewahrsam des Täters, wenn er sich nach Verlassen der unmittelbaren Herrschaftssphäre des Bestohlenen in dessen Sichtweite befindet und von diesem verfolgt wird, auch wenn die Forderung nach Herausgabe des Diebesguts wenige Minuten später erfolgt.</p> <p>2. Wurde der Täter im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Tat betroffen, so steht der Verwirklichung des § 252 StGB nicht entgegen, dass der Einsatz des Nötigungsmittels erst erfolgt, wenn der Täter nach Vollendung der Tat im Rahmen der Nacheile gestellt wird.</p>
---	--

Sachverhalt: Der Angeklagte (A) steckte in einem Einkaufsmarkt Lebensmittel in seinen Rucksack, verließ ohne zu bezahlen das Geschäft und ging zur nahe gelegenen Bushaltestelle. Nachdem A den Kassbereich passiert hatte, erkannte die Inhaberin (I) des Marktes den Diebstahl, nahm die Verfolgung auf und fand A an der Haltestelle. Sie forderte ihn auf, das Diebesgut herauszugeben. A öffnete daraufhin zwei der drei Fächer seines Rucksackes, nicht aber das dritte, welches die Lebensmittel enthielt. Auf die Forderung des ebenfalls an der Haltestelle wartenden P, auch dieses zu öffnen, ergriff A die Flucht. Als P versuchte, ihn festzuhalten, schlug A ihm mit der Faust in das Gesicht, sodass seine Lippe aufplatzte. P und I nahmen die Verfolgung auf, worauf A einen etwa 20 cm langen – abgebrochenen und daher spitzen – Schraubendreher aus seinem Rucksack holte. Um sich im Besitz der Ware zu halten, richtete A diesen mit den Worten: „Alter, lass mich in Ruhe" an seine Verfolger. Nachdem ein weiterer Mann den A aufforderte, den Schraubendreher loszulassen, tat er dies. Die herbeigerufene Polizei nahm A fest und gab die Waren an I zurück. Das LG hat A wegen schweren räuberischen Diebstahls in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt.

Die Lösung:

Die Revision von A ist unbegründet. Nach zutreffender Annahme des LG sei der Diebstahl noch nicht beendet gewesen. Es habe noch kein gefestigter und gesicherter Gewahrsam an den entwendeten Gegenständen vorgelegen. A habe zwar bereits den Einkaufsmarkt und somit die unmittelbare Herrschaftssphäre der Bestohlenen verlassen gehabt, sich aber noch in Sichtweite von I befunden. Die sofortige Verfolgung habe das Risiko von A erhöht, die Beute infolge der Nacheile wieder herausgeben zu müssen. Der Annahme eines unbeendeten Diebstahls stehe auch nicht entgegen, dass es tatsächlich einige Minuten dauerte, bis A zur Herausgabe der Waren aufgefordert wurde. A sei auch auf frischer Tat betroffen worden, da eine Tat „frisch" sei, solange ein örtlicher und zeitlicher Zusammenhang zu ihr bestehe. Diesen Anforderungen genüge es, wenn der Täter zwar den Tatort verlassen habe, aber in dessen unmittelbarer Nähe und alsbald nach der Tatausführung angetroffen werde. Daher sei es unerheblich, dass es erst nach der Verfolgung zum Einsatz des Nötigungsmittels kam.

Die nächsten Kurse von *Jura Intensiv*:

Examenskurse:

Frankfurt, Gießen, Marburg und Mainz: 24. bzw. 17. August 2015
Die Anmeldephase ist eröffnet.

Saarbrücken: August 2015

In Saarbrücken Kursbeginn immer nur 1 x pro Jahr.

Heidelberg: Beginn 30. März 2015

März-Kurs ausgebucht! Bester in BaWü von JI !! Für Okt. jetzt anmelden.

WuV-Kurs in Frankfurt: Nächster Beginn wieder Mitte März 2015

Assessorkurse:

Frankfurt und Gießen: Beginn 16. März 2015

Frankfurt: Die letzten Plätze sichern. In Gießen sind noch Plätze frei.

Frankfurt: Arbeits- und Wirtschaftsrecht beginnt 16. März 2015

Top-aktuelles Material! Vollständig neu überarbeitete Skripte!

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Assex-Crash in Frankfurt (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab 28. März 2015 (übernächster ab Oktober 2015)

Mainz (Jahreskurs, ZR, SR, ÖR): Beginn April '15; nächster Beginn: Okt. '15

Unsere Assessorkurse bieten Ihnen eine systematische und strukturierte Wissensvermittlung. Machen Sie sich unsere Erfahrungen aus über 13 Jahren zu Nutzen und bereiten Sie sich landesspezifisch vor.

Auszeichnungen für unsere Arbeit im Assessorkursbereich:

Allen & Overy, Linklaters, Hogan Lovells, Ashurst und **Taylor Wessing** bieten Ihren Referendaren eine Ausbildungsunterstützung im Rahmen der Assessor-Kurse an!

Wir bieten Ihnen faire Preise für erstklassige Examensvorbereitung!

Einzelunterricht:

1. Examen: 3 Stunden ab 250 €.

2. Examen: 3 Stunden ab 300 €.

Preise für 2er- und 3er-Gruppen auf der Homepage.

Anfragen bitte direkt an das Büro.

Gericht: BGH	Zur korrekten Anwendung des Zweifelssatzes	StGB
Aktenzeichen: 2 StR 581/13		§ 24
Datum: 15.05.2014		

	Während bei nicht nachweisbarer Ladung einer Schusswaffe regelmäßig in dubio pro reo von einem ungeladenen Zustand ausgegangen wird, kann im Hinblick auf einen möglichen strafbefreienden Rücktritt im Zweifel das Geladen-sein für den Angeklagten als vorteilhaft angenommen werden müssen.
---	--

Sachverhalt: A versuchte vergeblich, die beiden Brüder Z unter Vorhalt einer Schreckschusspistole zur Herausgabe von Geld oder anderen Wertgegenständen zu nötigen. Zum Ladezustand der Waffe konnte die Strafkammer des LG keine Feststellungen treffen. Die Strafkammer ging daher – vermeintlich zu Gunsten des A – von einer ungeladenen Schreckschusspistole aus. Einen Rücktritt schloss das LG aus, da die Strafkammer wegen der ungeladenen Waffe eine Intensivierung der Drohung als objektiv unmöglich ansah und den Versuch als fehlgeschlagen wertete. Das LG verurteilte A wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung in diesem und einem anderen Fall zu einer Gesamtheitsstrafe von zwei Jahren, ausgesetzt zur Bewährung. A legte Revision ein.

Die Lösung:

Der BGH hob das Urteil des LG teilweise hinsichtlich der Urteilsgründe und im Gesamtstrafenausspruch auf und verwies zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des LG zurück.

Einen möglichen strafbefreienden Rücktritt habe das LG mit fehlerhafter Begründung verneint. Die Annahme eines fehlgeschlagenen Versuchs, der einen Rücktritt ausschließt, beruhe auf der Annahme, die Schreckschusswaffe sei ungeladen gewesen. Hätte das LG hingegen angenommen, die Schreckschusswaffe sei geladen gewesen, wäre dem A unter Umständen durch intensivere Einschüchterung der Opfer mittels Schussabgabe die Herbeiführung des Erfolgseintritts objektiv noch möglich gewesen. Hätte A die Ausführung der Tat unter Verwendung einer geladenen Schreckschusswaffe auch subjektiv noch für möglich gehalten, wäre sein Verzicht auf ein Weiterhandeln als freiwilliger Rücktritt vom unbeendeten Versuch zu bewerten gewesen. Der Zweifelsgrundsatz sei daher so anzuwenden gewesen, dass von einer Ladung der Schreckschusswaffe auszugehen ist.

Anm.: Der „Witz“ an diesem Fall ist also, dass der Zweifelssatz an zwei Stellen mit unterschiedlicher Sachverhaltsvariante anzuwenden ist: Im Rahmen der Qualifikation des § 250 ist im Zweifel davon auszugehen, dass die Schreckschusswaffe nicht geladen war. Im Rahmen des Fehlschlags ist hingegen davon auszugehen, dass die Schreckschusswaffe sehr wohl geladen war.

**Der „letzte Schliff“ vor dem 2. :
Assessor-Crash-Kurs ab 28. März 2015:**

- Z I und Z II (28. und 29. März 2015; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr)
- Zivilrechtliche Anwaltsklausur (11. April 2015; Dozent RA J. Wigand)
- Oeff.R I und II (18. und 19. April 2015; Dozent RiVG Dr. Tobias Trierweiler)
(Dieser Kurs basiert auf den Formalien des Bundeslandes Hessen.)
- S I - Anklageschrift (25. April 2015; Dozent Ri Dr. Jan Helmrich)
- S II - Strafurteil (09. Mai 2015; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr)
- S II – Strafrechtliche Revision (10. Mai 2015; Dozent StA Dr. Leimbrock LL.M.)

Jura Intensiv bietet Ihnen faire Preise!

Lassen Sie sich bei einem anderen Anbieter nicht 160 € für zwei Tage abknöpfen, sondern zahlen Sie bei JI als Ehemaliger für 2-Tages-Kurse z.B. nur 79 € (sonst 89 €).

Noch besser: Zahlen Sie bei JI als Ehemaliger für den kompletten Kurs nur 299 € (sonst 320 €)

Gericht: EGMR	Freispruch „Zweiter Klasse“ u.U. unzulässig	EMRK
Aktenzeichen: 48144/09		Art. 6 VI
Datum: 15.01.2015		

	Der EuGH stellte klar, dass ein Freispruch ein Freispruch ist und es gegen den Zweifelsgrundsatz („in dubio pro reo“) verstoße, trotzdem im Urteil eine Schuld des Freigesprochenen zu unterstellen. Ein Freispruch dürfe demnach in den Urteilsgründen nicht zu einem Freispruch „zweiter Klasse“ degradiert werden, indem sich das Gericht selbst widerspricht.
---	---

Sachverhalt: Das Landgericht Münster hatte den Angeklagten im Ausgangsverfahren (1 KLs 5/08) zwar freigesprochen, jedoch folgende Feststellungen im Urteil getroffen:

So geht die Kammer im Ergebnis davon aus, dass das von der Zeugin geschilderte Kerngeschehen einen realen Hintergrund hat, nämlich dass es tatsächlich zu sexuellen Übergriffen des Angeklagten zu Lasten seiner Tochter in seinem Auto gekommen ist. Die Taten ließen sich aber dennoch weder ihrer Intensität noch ihrer zeitlichen Einordnung nach in einer für eine Verurteilung hinreichenden Art und Weise konkretisieren. Die Inkonstanzen in den Aussagen der Zeugin waren so gravierend, dass konkrete Feststellungen nicht getroffen werden konnten.

Die Verfassungsbeschwerde gegen diese Form der Nachverurteilung wurde vom Bundesverfassungsgericht jedoch nicht zur Entscheidung angenommen (2 BvR 2499/08).

Die Lösung:

Erst der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg stellte klar, dass im Falle eines Freispruchs in den Urteilsgründen Ausführungen dahingehend, dass das Gericht entgegen des Urteilstenors gleichwohl der Auffassung sei, an den Vorwürfen „sei etwas dran“, menschenrechtsverletzend seien. Diese Ausführungen stellten einen Verstoß gegen den international geltenden Zweifelssatz – im Zweifel für den Angeklagten – dar, der in Art. 6 Abs. 6 EMRK festgeschrieben ist:

Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig. Die Bundesrepublik Deutschland wurde durch die Entscheidung des EGMR zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 10.000 Euro verurteilt.

Assessorkurs:

Schnupper-Kurse am:

10.03.15 und 12.05.15

18 – 21 Uhr, Zeil 65 in Frankfurt

**Vorbereitung auf die von Ihnen in der Zivil-Station verlangten Arbeiten
(Urteil, Relation, Beschluss).**

**Alle Teilnehmer erhalten ein erläuterndes Skript.
Bitte unverbindlich voranmelden unter: info@ji-ssk.de**

**Weitere Schnupper-Kurse alle 2 Monate.
In der Regel am 2. Dienstag eines „ungeraden“ Monats.**

Öffentliches Recht

Gericht: BVerwG	Waffenrechtliche Unzuverlässigkeit: Mitgliedschaft bei Bandidos	WaffG § 45
Aktenzeichen: 6 C 1.14		
Datum: 28.01.2015		

	Allein die Mitgliedschaft zu einer Motorradgang (MC Bandidos) führt zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit.
---	---

Sachverhalt: Die Kläger der drei Verfahren sind jeweils im Besitz waffenrechtlicher Erlaubnisse. Sie sind Mitglied verschiedener Chapter des Bandidos MC (Bandidos MC Regensburg, Bandidos MC Passau) mit der Funktion eines Präsidenten oder Vizepräsidenten. Nachdem diese Mitgliedschaften dem Landratsamt als zuständiger Waffenbehörde bekannt geworden waren, widerrief es allein deswegen die auf die Kläger ausgestellten waffenrechtlichen Erlaubnisse. Es stützte sich dafür auf eine Vorschrift des Waffengesetzes, nach der waffenrechtliche Erlaubnisse zu widerrufen sind, wenn der Inhaber die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er Waffen missbräuchlich verwenden oder Personen überlassen wird, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Waffen nicht berechtigt sind. Auf die Klagen der Kläger hob das Verwaltungsgericht Regensburg die Entscheidungen des Landratsamtes auf. Auf dessen Berufung wies der Verwaltungsgerichtshof München hingegen die Klagen ab. Mitglieder des Bandidos MC oder anderer vergleichbarer Rockergruppen, wie beispielsweise der Hells Angels, in hervorgehobener Position als Präsident, Vizepräsident oder sonstiger Funktionsträger seien waffenrechtlich unzuverlässig, auch wenn sie selbst oder das Chapter, der sie angehörten, bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten seien.

Die Lösung:

Das BVerwG hat die Revision der Kläger zurückgewiesen. Die waffenrechtlichen Erlaubnisse durften nach Auffassung des Gerichts widerrufen werden. Der VGH habe für das BVerwG bindend Tatsachen festgestellt, aus denen sich angesichts der Gefährlichkeit von Waffen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die zukünftige Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung von Waffen oder ihrer Überlassung an Nichtberechtigte und damit die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit der Kläger ergebe. Auch die Gruppenzugehörigkeit einer Person könne als (personenbezogener) Umstand für deren waffenrechtliche Zuverlässigkeit relevant sein. Nach den Tatsachenfeststellungen des VGH seien von Mitgliedern der Bandidos gehäuft Straftaten unter zum Teil erheblicher Gewaltanwendung begangen worden, die maßgeblich auf die szenetypischen Rivalitäten zwischen den Bandidos und anderen Rockergruppierungen zurückzuführen seien.

Es bestehe wie bei anderen Mitgliedern der Bandidos die nicht entfernt liegende Möglichkeit, dass die Kläger – selbst wenn sie dies persönlich nicht anstreben sollten oder sogar für sich vermeiden wollten – künftig in die Austragung solcher Rivalitäten und in hiermit einhergehende gewalttätige Auseinandersetzungen einbezogen werden. Trete dieser Fall ein, liege es wiederum nicht fern, dass sie hierbei – ob beabsichtigt oder unter dem Druck der Situation – Waffen missbräuchlich verwenden oder Nichtberechtigten überlassen. Für diese Prognose sei auf die Bandidos allgemein und nicht auf das jeweilige Chapter abzustellen. Aufgrund der Tatsachenfeststellungen des VGH sei davon auszugehen, dass die Tendenz zur gewalttätigen Austragung szenointerner Rivalitäten für die Bandidos schlechthin, nicht nur für einzelne Chapter prägend ist, und dass zudem aufgrund der Vernetzung der Chapter untereinander wechselseitige Unterstützung bei Auseinandersetzungen angefordert werde.



50 € - Gutschein für den JI-Shop für jedes Neumitglied!

Neu: Examensrelevante Fachinformationen der Netzwerkkanzleien.

Gericht: VG Frankfurt	Unzuverlässigkeit i.S.d. Luftsicherheitsgesetzes	LuftSiG
Aktenzeichen: 4 K 4354/14		§ 7
Datum: 23.01.2015		

	Allein der enge persönliche Kontakt zu einem Terrorverdächtigen (hier Islamischer Staat) führt zur Unzuverlässigkeit im Sinne des Luftsicherheitsgesetzes. Der Kläger darf deshalb nicht mehr in sicherheitsrelevanten Bereichen des Frankfurter Flughafens arbeiten.
---	--

Das VG Frankfurt am Main hat die Klage abgewiesen und damit festgestellt, dass der Kläger keinen Anspruch auf die Verpflichtung des Landes Hessen hat, seine Zuverlässigkeit nach dem Luftsicherheitsgesetz festzustellen. Nach den maßgeblichen Regelungen im Luftsicherheitsgesetz könne die Zuverlässigkeit bereits dann nicht bejaht werden, wenn Zweifel hieran bestünden, die nicht in vollem Umfang ausgeräumt werden könnten. Diese ergäben sich zum einen aus der rechtskräftigen Verurteilung des Klägers wegen Nötigung im Straßenverkehr. Der Kläger habe im Rahmen der Anhörung sein Unrecht nicht eingesehen und sich nicht selbstkritisch mit seinem Verhalten auseinandergesetzt. Daher bestehe die Gefahr, dass er auch im Bereich der Luftsicherheit ohne Unrechtsbewusstsein sich vorsätzlich über die Rechtsordnung hinwegsetzen könne. Nähe zu Terrorverdächtigem steht Zuverlässigkeit entgegen

Weiterer tragender Punkt in Bezug auf die Zuverlässigkeit des Klägers sei die Nähe zu seinem Bekannten, einer Person aus der gewaltbereiten islamistischen Szene. Es sei mittlerweile zu einer Anklageerhebung gegen den Bekannten wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland sowie der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gekommen, die nunmehr auch zugelassen sei. Dadurch, dass der Kläger dem Angeklagten 2.000 Euro geliehen und in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum circa 30 Mal unter einer Handynummer, die nur einem sehr eingeschränkten Personenkreis bekannt gewesen sei, telefoniert habe, sei er dem engen persönlichen Umfeld des Terrorverdächtigen zuzurechnen. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung habe der Kläger letzte Zweifel an den aufgetretenen Bedenken, insbesondere auch an der Nähe zu einer gewaltbereiten dem islamistischen Terror zuzurechnenden Person, nicht zerstreuen können. Er habe auch nicht glaubhaft darlegen können, dass er von einer Radikalisierung seines Bekannten nichts gewusst habe. Nach den Regelungen im LuftSiG reiche dies – im Gegensatz zu anderen Rechtsbereichen, in denen eine Unzuverlässigkeit festgestellt werden müsse, aber aus, um eine positive Bescheinigung über die Zuverlässigkeit zu verweigern.

Kurz notiert - Leitsätze

VG Mannheim, Urteil vom 7.1.2015, 6 S 1280/13

Beruhen die zur Unzuverlässigkeit eines Bezirksschornsteinfegermeisters führenden Pflichtverletzungen auf krankheitsbedingten Ursachen, die zugleich die Versetzung in den Ruhestand rechtfertigen, kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kein Widerruf der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister, sondern nur die den Betroffenen weniger belastende Versetzung in den Ruhestand verfügt werden.

VG Gelsenkirchen, Urteil vom 16.12.2014, 14 K 4511/12

Rechtmäßigkeit eines Bescheids, mit dem Angehörige zur Tragung der Kosten einer amtlich veranlassten Bestattung herangezogen werden. Die Behörde kann unter mehreren Kostenpflichtigen im Rahmen der Gesamtschuldnerauswahl nur einen oder mehrere Pflichtige durch Leistungsbescheid in Anspruch nehmen. Bei der Auswahl kann sie im Rahmen ihrer Ermessensausübung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kostenpflichtigen berücksichtigen.

WIR SCHAUEN IHREN PRÜFERN AUF DIE FINGER!

Kompetente Hilfe bei allen Fragen des Hochschul- und Prüfungsrechts

*Professionelle Überprüfung Ihrer Examensergebnisse! Optimieren Sie Ihre Erfolgchancen!
Minimieren Sie Ihr Prüfungsrisiko!*



Rechtsanwalt **Lars Brettschneider** ist seit vielen Jahren als Repetitor und AG-Leiter im Öffentlichen Recht tätig. Er und sein Team von Korrektoren kennen daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis.

Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit beschäftigt er sich mit dem Hochschul- und Prüfungsrecht und ist bundesweit tätig.

Wir geben Ihnen Recht!



Anwalts- und Notarkanzlei BRETTSCHEIDER & MICHAELIS-HATJE
Lange Str. 55 ■ 27232 Sulingen ■
Tel. 04271/2087 ■ Fax 04271/6408 info@bmb-recht.de ■ www.bmb-recht.de

WULF BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar a.D.

KARIN MICHAELIS-HATJE
Rechtsanwältin und Mediatorin
Fachanwältin für Familienrecht

LARS BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Sozialrecht

Arbeitsrecht

Gericht: EuGH	Zum sachlichen Grund bei Kettenbefristungen von Lehrern	TzBfG
Aktenzeichen: C-22/13		§ 14 I
Datum: 26.11.2014		

	Jahrelange Kettenbefristung von Arbeitsverträgen mit italienischen Lehrern verstößt gegen EU-Recht.
---	--

Fraglich ist, ob ein sachlicher Grund für die immer erneute Befristung von Arbeitsverträgen mit Lehrern darin liegen kann, dass Schülerzahlen stark schwanken und der Staat daher - auch aus finanziellen Gründen - die Anzahl fest angestellter Lehrer begrenzen möchte.

Ebenso wie bereits in seinem Urteil vom 26.01.2012 (C-586/10 - Küçük) betont der EuGH auch in dieser Entscheidung, dass größere Unternehmen oder Verwaltungsdienststellen infolge von Krankheit und Schwangerschaft einen ständigen Vertretungsbedarf haben und diesen auch durch befristete Verträge abdecken können: Die Tatsache, dass in größeren Unternehmen oder Dienststellen ständig jemand krank ist oder wegen Schwangerschaft oder Elternzeit fehlt, verpflichtet solche Arbeitgeber nicht dazu, eine fest angestellte Personalreserve von "Springern" vorzuhalten.

Das bedeutet umgekehrt aber nicht, dass beliebige "Vertretungsgründe" als Sachgrund für Vertretungsbefristungen erhalten können. Wenn gar keine regulären Besetzungsverfahren zum Zwecke von Festanstellungen durchgeführt werden (wie in Italien von 2000 bis 2011), kann von konkreten Vertretungsfällen bzw. Vertretungssituation nicht die Rede sein. Dann besteht in Wahrheit ein dauernder Beschäftigungsbedarf.



Einfache Bewerbungswege !

Jobs für Studenten und Referendare !

Nutzen Sie Ihre Chance und profitieren Sie von examensrelevanten Fachinfos der Kanzleien und Vergünstigungen.

50 € - Gutschein für den JI-Shop für jedes neue Mitglied !

Alle weiteren Infos unter: www.jurcareer.com

Gericht: BAG	§ 626 BGB: Beweiskraft strafrechtlicher Verurteilung	BGB
Aktenzeichen: 2 AZR 865/13		§ 626
Datum: 23.10.2014		

	Ein Arbeitsgericht darf sich im Kündigungsschutzprozess hinsichtlich der Frage, ob sich ein bestimmtes Geschehen zugetragen hat, auf ein einschlägiges Strafurteil stützen.
---	--

Sachverhalt: Der Arbeitnehmer ist als Lehrer beschäftigt. Ihm wird von seinem Arbeitgeber vorgeworfen, eine elf Jahre alte Schülerin während des Unterrichts sexuell belästigt zu haben. Der Arbeitgeber spricht daraufhin eine fristlose Kündigung aus. Während des laufenden Kündigungsschutzverfahrens wird der Arbeitnehmer wegen des Vorfalls vom LG Bielefeld rechtskräftig wegen sexuellen Missbrauchs zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Das LAG hält die Kündigungsschutzklage für unbegründet. Es stützt sich dabei im Wesentlichen auf die Feststellungen des LG Bielefeld und den als Zeugen vernommenen Personalratsvorsitzenden. Der Arbeitnehmer ist der Meinung, dass die Belastungszeugen aus dem Strafverfahren und weitere von ihm benannte Zeugen vom LAG hätten vernommen werden müssen.

Die Lösung:

Nach Auffassung des BAG hat sich die Vorinstanz in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise die volle Überzeugung von der Wahrheit des Kündigungsvorwurfs gebildet (§ ZPO § 286 ZPO § 286 I ZPO). Da auch die übrigen Voraussetzungen einer fristlosen Kündigung vorliegen, ist die Kündigungsschutzklage unbegründet.

Ein Zivilgericht darf sich im Hinblick auf seine Überzeugungsbildung, ob sich ein bestimmtes Geschehen zugetragen hat, grundsätzlich auf ein dazu ergangenes Strafurteil stützen. Zwar sind die in einem strafrichterlichen Urteil enthaltenen Feststellungen für die zu derselben Frage erkennenden Zivilgerichte nicht bindend. Sie können aber im Rahmen der freien Beweiswürdigung des Zivilrichters gem. § ZPO § 286 ZPO § 286 I ZPO Berücksichtigung finden. Beruft sie eine Partei zu Beweis Zwecken darauf, ist das Strafurteil im Wege des Urkundenbeweises gem. §§ ZPO § 415, ZPO § 417 ZPO zu verwerten. Maßgeblich sind insoweit die Urteilsgründe, wobei der Zivilrichter die vom Strafgericht getroffenen Feststellungen nicht unbesehen übernehmen darf. Er hat die in der Beweisurkunde getroffenen Feststellungen einer eigenen kritischen Überprüfung zu unterziehen und den Beweiswert der Aussagen und Worte des Strafrichters sorgfältig zu prüfen. Außerdem müssen eventuelle Zeugen aus dem Strafverfahren nochmals gehört werden, wenn eine Partei die Vernehmung zum Zwecke des unmittelbaren Beweises verlangt. Im vorliegenden Fall hatte sich der Arbeitnehmer vor dem LAG nicht ausdrücklich darauf berufen, dass die von den Strafgerichten vernommenen Zeugen nochmals gehört werden sollen. Vielmehr wollte er erreichen, dass weitere von ihm benannte Schülerinnen und Schüler als Zeugen gehört werden, um ihn zu entlasten. Einer Verwertung des strafgerichtlichen Urteils im Berufungsverfahren hat der Arbeitnehmer nicht unmittelbar widersprochen. Das LAG hat die entsprechenden strafrechtlichen Feststellungen nicht ungesehen übernommen, sondern seine eigene Überzeugung unter Berücksichtigung des Strafurteils als Urkunde eingehend begründet. Vor diesem Hintergrund durfte das Gericht zu Recht die vom Arbeitnehmer beantragte Vernehmung weiterer Zeugen ablehnen, weil es deren mögliche Beweiskraft im Hinblick auf die von ihm bereits getroffenen Feststellungen als nicht ausreichend einstufte.

Im JI-Online-Shop:
Skripte, Karteikarten, Klausurblöcke
www.jura-intensiv.de

Gericht: BAG	Mehrere Betriebsübergänge: Wer ist Adressat des Widerspruchs?	BGB
Aktenzeichen: 8 AZR 919/13		§ 613a
Datum: 13.11.2014		

	Bei mehreren aufeinanderfolgenden Betriebsübergängen kann der Arbeitnehmer nur dem letzten Übergang widersprechen und sich dabei nur an den letzten Erwerber und den letzten Veräußerer wenden.
---	---

Sachverhalt: Die Arbeitnehmerin ist schon mehrere Jahrzehnte bei der Arbeitgeberin beschäftigt. Die Arbeitgeberin unterrichtet die Arbeitnehmerin schriftlich darüber, dass der Betrieb, in dem sie tätig ist, Ende 2007 auf die V übergehen soll. Die Arbeitnehmerin widerspricht dem Betriebsübergang nicht, sondern nimmt bei V die Arbeit auf. Ende 2008 soll der Betrieb abermals, diesmal von der V auf die T übergehen. Auch dazu wird die Arbeitnehmerin vorab informiert, ohne dass sie widerspricht. Fortan arbeitet sie bei der T und schließt mit dieser einen für sie schlechteren Arbeitsvertrag. Mitte 2011 entscheidet das BAG in einem ähnlichen Fall, dass das Unterrichtungsschreiben, das mit dem hier verwendeten identisch war, fehlerhaft war. Nachdem die Arbeitnehmerin davon erfährt, widerspricht sie dem ersten Betriebsübergang auf die V gegenüber der ursprünglichen Arbeitgeberin.

Die Lösung:

Das BAG hält den Widerspruch für unwirksam.

Die Arbeitnehmerin, die zum Zeitpunkt ihrer Widerspruchserklärung bei der T beschäftigt war, konnte dem Übergang des Betriebs von der Arbeitgeberin auf die V nicht mehr widersprechen (§ 613a VI 2 BGB). Schon der Gesetzeswortlaut gestattet einen Widerspruch nur gegenüber dem „neuen Inhaber“ oder dem „bisherigen Arbeitgeber“, nicht aber gegenüber „ehemaligen“ Arbeitgebern. Dieses Verständnis lässt sich durch die Gesetzessystematik, die Gesetzesbegründung und die Auslegung der EU-Betriebsübergangs-Richtlinie stützen. In dem Fall war bisherige Arbeitgeberin zur Zeit der Widerspruchserklärung nicht mehr die ursprüngliche Arbeitgeberin, sondern wegen des zwischenzeitlichen zweiten Betriebsübergangs die V. Gleichzeitig wurde die V von der T als neue Betriebsinhaberin abgelöst. Daher ging der Widerspruch – so wie ihn die Arbeitnehmerin erklärt hat – ins Leere. Auf die von der Vorinstanz für entscheidungserheblich gehaltene Verwirkung kam es nicht mehr an.

Gericht: BAG	Befristung: Sachlicher Grund nach Erreichung der Rentengrenze?	TzBfG
Aktenzeichen: 7 AZR 17/13		§ 14 I
Datum: 11.02.2015		

	Vereinbaren die Arbeitsvertragsparteien nach Erreichen des Renteneintrittsalters des Arbeitnehmers die befristete Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, ist die Befristung nicht ohne weiteres sachlich gerechtfertigt. Der Bezug von gesetzlicher Altersrente allein stellt noch keinen in der Person des Arbeitnehmers liegenden Grund i.S.v. § 14 I 2 Nr. 6 TzBfG dar. Die Befristung kann allerdings sachlich gerechtfertigt sein, wenn sie der Einarbeitung einer Nachwuchskraft dient.
---	--

Sachverhalt: Der Kläger bezieht seit Vollendung seines 65. Lebensjahres am 21.1.2010 gesetzliche Altersrente. Er war seit 1989 bei der Beklagten beschäftigt. Sein Arbeitsvertrag enthielt keine Regelung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters.

Am 22.1.2010 vereinbarten die Parteien, dass das Arbeitsverhältnis am 31.12.2010 ende. Dieser Vertrag wurde zweimal verlängert. Nachdem der Kläger um eine Weiterbeschäftigung gebeten hatte, vereinbarten die Parteien zuletzt am 29.7.2011, dass der Arbeitsvertrag ab dem 1.8.2011 mit veränderten Konditionen weitergeführt werde und am 31.12.2011 ende. Der Vertrag enthielt die Abrede, dass der Kläger eine noch einzustellende Ersatzkraft einarbeitet.

Mit seiner Klage begehrte der Kläger die Feststellung, dass sein Arbeitsverhältnis nicht durch die Befristung am 31.12.2011 geendet hat. Arbeitsgericht und LAG wiesen die Klage ab. Auf die Revision des Klägers hob das BAG die Vorentscheidungen auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LAG zurück.

Die Lösung:

Es kann noch nicht abschließend entschieden werden, ob die vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses bis zum 31.12.2011 wirksam ist.

Eine sachliche Rechtfertigung der Befristung ergibt sich nicht bereits daraus, dass der Kläger gesetzliche Altersrente bezieht. Hierin liegt kein in der Person des Arbeitnehmers liegender Grund für die Befristung i.S.v. § 14 I 2 Nr. 6 TzBfG.

Erforderlich ist in Streitfall vielmehr zusätzlich, dass die Befristung einer konkreten Nachwuchsplanung der Beklagten diene. Da das LAG hierzu bislang keine tatsächlichen Feststellungen getroffen hat, war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Gericht: LAG Köln	Keine beharrliche Arbeitsverweigerung nach unwirksamer Versetzung	BGB
Aktenzeichen: 6 Sa 423/14		§ 626
Datum: 28.08.2014		

	Ist eine Versetzung objektiv rechtswidrig, liegt in der Nichtaufnahme der Arbeit am neuen Arbeitsort keine zur Kündigung berechtigende beharrliche Arbeitsverweigerung. Die Rechtsprechung des BAG zur vorläufigen Verbindlichkeit einer unbilligen Direktionsrechtsausübung lässt sich auf das Kündigungsrecht nicht übertragen.
---	--

Sachverhalt: Der 59 Jahre alte Kläger war seit rund 37 Jahren in den Kieswerken der Beklagten als sog. Bandwächter beschäftigt und verdiente zuletzt 2.700 Euro brutto. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis aus krankheitsbedingten Gründen, bot dem Kläger aber ein auf die Dauer des Kündigungsrechtsstreits befristetes Prozessarbeitsverhältnis an. Der Kläger nahm dieses Angebot an und arbeitete wieder für die Beklagte.

Rund einen Monat später versetzte die Beklagte den Kläger vom in Deutschland gelegenen Werk A in das 70 Kilometer entfernte und in Belgien liegende Werk B. Der Kläger arbeitete dort nach einer vierwöchigen krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit einen Tag lang und lehnte dann eine Weiterarbeit in Belgien ab. Daraufhin kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos.

Mit seiner gegen die Kündigungen gerichteten Klage machte der Kläger geltend, dass eine krankheitsbedingte Kündigung mangels einer negativen Gesundheitsprognose ausscheide und die Versetzung im Zusammenhang mit den gerichtlichen Auseinandersetzungen der Parteien willkürlich und schikanös gewesen sei. Er sei auch gar nicht in der Lage gewesen, die zusätzlichen Fahrtkosten zu übernehmen, deren Erstattung die Beklagte abgelehnt habe.

Das Arbeitsgericht gab der Klage hinsichtlich der ordentlichen Kündigung statt, wies sie aber hinsichtlich der außerordentlichen Kündigung ab. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers hatte Erfolg.

Die Lösung:

Auch die außerordentliche Kündigung ist rechtsunwirksam und hat daher das Arbeitsverhältnis nicht beendet. Es fehlt an einem wichtigen Grund i.S.d. § 626 I BGB. Dem Kläger kann eine beharrliche Arbeitsverweigerung nicht vorgeworfen werden, weil er durch die Nichtbefolgung der objektiv unwirksamen Versetzungsanordnung nicht in kündigungserheblicher Weise gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen hat.

Die Arbeit in der rund 70 Kilometer von seinem Wohnort entfernten Arbeitsstätte war dem Kläger insbesondere finanziell nicht zumutbar. Ohne Übernahme der zusätzlichen Fahrtkosten bzw. Stellung eines Dienstwagens konnte die Beklagte die Arbeit an dem zugewiesenen Ort nicht verlangen. Sie hat auch keine zumutbare andere Lösung angeboten, wie etwa die Stellung einer angemessenen Dienstwohnung in Belgien. Der Kläger musste daher die Versetzungsanordnung nicht befolgen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem BAG-Urteil vom 22.2.2012 (Az.: 5 AZR 249/11). Zwar ist hiernach auch eine unbillige Direktionsrechtsausübung vorläufig verbindlich. Diese Entscheidung ist aber zu den Voraussetzungen des Annahmeverzugs ergangen und lässt sich auf das Kündigungsrecht nicht übertragen. In diesem Bereich bleibt es daher dabei, dass dem Arbeitnehmer kein Vorwurf gemacht werden kann, wenn er eine Arbeitsanweisung, die sich bei gerichtlicher Überprüfung als rechtsunwirksam darstellt, nicht befolgt. Maßgeblich ist insoweit die objektive Rechtslage.



Das Karrierenetzwerk für Ihre Karriere.

In Kooperation mit *Jura Intensiv*.

jurcareer bietet Ihnen bundesweit
Top-Chancen, um Ihre Karriere aktiv zu fördern!

Spitzen-Kanzleien warten darauf, Sie kennen zu lernen:

Bundesweit: **Bird & Bird + Latham & Watkins + Taylor Wessing + Kapellmann
Dentons + Beiten Burkhardt + Schalast & Partner**

In Westfalen: **Baumeister + Spieker & Jaeger + Schmidt, von der Osten & Huber**

- **Ihr Vorteil:** Direkte Bewerbungswege ohne Motivationsschreiben; durch eine aktivierte „Suche“ bewerben Sie sich bei bis zu 10 Kanzleien (bundesweit)!
- **Ihr Vorteil:** Stete Chance, von einer Kanzlei aktiv angesprochen zu werden.
- **Ihr Vorteil:** Stets attraktive Sonderkonditionen und Rabatte!

++ GUTSCHEIN FÜR ONLINE-SHOP DES JI-VERLAGS ++

- 1) ALLE NEUEN MITGLIEDER VON JURCAREER ERHALTEN AB SOFORT EINEN
50-€-GUTSCHEIN (einzulösen nur im Online-Shop)
- 2) ALLE MITGLIEDER VON JURCAREER KÖNNEN AB SOFORT GUTSCHEINE
MIT RABATT KAUFEN: **30-€-GUTSCHEIN FÜR 25 €** UND
50-€-GUTSCHEIN FÜR 40 € (einzulösen nur im JI-Online-Shop)

++ JURION / jurcareer ++

Voller Zugang zur Urteilsdatenbank, ZPO- und BGB-Kommentar von Prütting
und die SSW-Kommentare zum StGB und zur StPO online:

Nur 4,99 € / Monat statt sonst über 35 € im Monat !!

Für einen „Kaffee to go“ pro Woche können Sie von zu Hause recherchieren
und professionell arbeiten. TOP für Studenten und Referendare!

++ FITNESS FIRST: Keine Aufnahme- und keine Verwaltungsgebühr ++

Lassen Sie sich all das nicht entgehen, nutzen Sie Ihre Chance und bewerben
Sie sich unter: www.jurcareer.com Wir freuen uns auf Sie!

Erb- und Familienrecht

Gericht: BGH	Samenspende: Auskunftsanspruch über Identität des Spenders	BGB § 242
Aktenzeichen: XII ZR 201/13		
Datum: 28.01.2015		

	<p>Ein Kind, das durch eine künstliche heterologe Insemination gezeugt wurde, kann grundsätzlich von der Reproduktionsklinik Auskunft über die Identität des anonymen Samenspenders verlangen, ohne dass ein bestimmtes Mindestalter dafür erforderlich ist. Allerdings muss die Abwägung aller rechtlichen Belange - auch derjenigen des Samenspenders - ein Überwiegen der Interessen des Kindes an der Auskunft ergeben.</p>
---	--

Sachverhalt: Die im Dezember 1997 und im Februar 2002 geborenen Klägerinnen verlangten von der beklagten Reproduktionsklinik Auskunft über die Identität ihres biologischen Vaters durch Bekanntgabe des Samenspenders. Sie waren jeweils durch künstliche heterologe Insemination gezeugt worden. Zugrunde lagen diesen Behandlungen Verträge mit der Mutter und dem mit dieser verheirateten (rechtlichen) Vater der Klägerinnen. Die Eheleute hatten in einer notariellen Erklärung gegenüber der Klinik auf Auskunft über die Identität der Samenspenders verzichtet. Das AG gab der Auskunftsklage der von ihren Eltern vertretenen Klägerinnen statt; das LG wies sie ab. Das Berufungsgericht war der Ansicht, den Klägerinnen stehe der geltend gemachte Auskunftsanspruch noch nicht zu. Mit dem Verlangen nach Auskunft über die Identität der Samenspenders verfolgten sie ein eigenes Recht auf Kenntnis ihrer Abstammung, das sie jedoch erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres geltend machen könnten. Auf die Revision der Klägerinnen hob der BGH das Berufungsurteil auf und wies die Sache an das LG zurück.

Die Lösung:

Ein Auskunftsanspruch der Klägerinnen könnte sich nach den Grundsätzen von Treu und Glauben gem. § 242 BGB ergeben. Durch künstliche Befruchtung gezeugte Kinder sind in derartigen Konstellationen in den Schutzbereich des Behandlungsvertrags zwischen der Klinik und den Eltern einbezogen. Hinzukommen muss allerdings ein Bedürfnis des Kindes für die begehrte Information, es muss also zu erwarten sein, dass die Information von dem Kind benötigt wird. Das ist etwa immer dann der Fall, wenn die Eltern die Auskunft zum Zweck der Information des Kindes verlangen. Weder der Auskunftsanspruch noch seine Geltendmachung setzen hingegen ein bestimmtes Mindestalter des Kindes voraus.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Auskunftserteilung für den Auskunftspflichtigen zumutbar sein muss. Ob dies der Fall ist, ist durch eine auf den konkreten Einzelfall bezogene, umfassende Abwägung der durch die Auskunftserteilung berührten rechtlichen, insbesondere grundrechtlichen, Belange zu klären. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass der Auskunftsanspruch des Kindes Ausfluss seines verfassungsrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist und dazu dient, eine Information zu erlangen, die für die Entfaltung der Persönlichkeit von elementarer Bedeutung sein kann. Dieser Rechtsposition wird regelmäßig ein erhebliches Gewicht im Rahmen der Abwägung zukommen.

Dem stehen andererseits die (grund-)rechtlich geschützten Interessen des Auskunftsverpflichteten gegenüber. Die Berufsausübungsfreiheit des Reproduktionsmediziners hat in diesem Zusammenhang keine maßgebliche Bedeutung. Zu berücksichtigen ist aber die ärztliche Schweigepflicht, soweit sie dem Schutz Dritter (Samenspenders und Kindeseltern) dienen soll. Soweit dem Samenspenders - den ärztlichen Richtlinien entsprechend - vom Arzt keine Anonymität zugesichert wurde, hat er sich des Schutzes seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung selbst begeben. Andernfalls steht diesem Recht das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung gegenüber, dem regelmäßig ein höheres Gewicht zukommen wird.

Zu berücksichtigen sind zudem mögliche Auswirkungen der Auskunft auf die private Lebensgestaltung des Samenspenders. Nicht maßgeblich sind hingegen seine wirtschaftlichen Interessen. Schließlich können auch die Interessen der Eltern dem Auskunftsbegehren des Kindes entgegenstehen, wenn sie mit der Auskunftserteilung nicht einverstanden sind. Tatsächlich wird sich insoweit aber kaum ein schützenswerter rechtlicher Belang ergeben. Denn die entsprechende Klage gegen den behandelnden Arzt kann das Kind nur dann erheben, wenn es zuvor bereits Kenntnis vom Auseinanderfallen von rechtlicher und biologischer Vaterschaft und von der Zeugung mittels Samenspende hat.

Im vorliegenden Fall hat die Klinik bislang noch keine rechtlichen Belange geltend gemacht. Dem verfassungsrechtlich geschützten Recht der Klägerinnen auf Kenntnis von ihrer Abstammung steht damit derzeit keine Rechtsposition gegenüber, die den Auskunftsanspruch zu Fall bringen könnte. Der von den Eltern erklärte Verzicht auf die Auskunft wirkt nicht zu Lasten des Kindes. Infolgedessen muss das LG im weiteren Verfahren Feststellungen dazu zu treffen, ob die Eltern die Auskunft zum Zweck der Information der Kinder begehren. Im Rahmen der Zumutbarkeit der Auskunftserteilung wird es dann die erforderliche Abwägung der zu berücksichtigenden rechtlichen Interessen vornehmen müssen.

Gericht: OLG Hamm	Zur Anfechtung der Verfügung in gemeinschaftlichem Testament	BGB
Aktenzeichen: 15 W 14/14		§§ 2077,
Datum: 28.10.2014		2079 f, 2270

	Setzt der nach Scheidung wiederverheirate Ehemann in einem während seiner ersten Ehe errichteten Testament seine erste Ehefrau als Erbin ein, kann seine im Testament nicht berücksichtigte zweite Ehefrau das Testament nach dem Tode des Ehemanns regelmäßig anfechten.
---	--

Sachverhalt: Der 1945 geborene Erblasser heiratete 1982 seine erste Ehefrau und errichtete mit ihr im Jahre 2003 ein privatschriftliches gemeinschaftliches Testament, in dem sich die Eheleute wechselseitig zum alleinigen Erben des Erstversterbenden einsetzten. In einem Nachtrag vereinbarten die Eheleute, dass das Testament auch im Falle der Ehescheidung gelten sollte. Die Ehe wurde 2011 geschieden.

Kurz darauf heiratete der Erblasser seine zweite Ehefrau. Mit dieser errichtete er Anfang 2012 ein notarielles Testament, in dem er u.a. seine früheren letztwilligen Verfügungen widerrief. Zu Lebzeiten des Erblassers ist das notarielle Testament aus dem Jahre 2012 der ersten Ehefrau nicht übermittelt worden. Nach dem Tode des Erblassers im Februar 2013 focht die zweite Ehefrau das Testament aus dem Jahre 2003 an, weil sie als Pflichtteilsberechtigte übergangen worden sei. Die erste Ehefrau erachtet demgegenüber das Testament aus dem Jahre 2003 für wirksam und beantragte die Erteilung eines sie als Alleinerbin ausweisenden Erbscheins.

Das AG - Nachlassgericht - stellte die zur Erteilung des von der ersten Ehefrau beantragten Erbscheins erforderlichen Tatsachen fest. Auf die gegen die nach § 352 Abs. 1 FamFG ergangene Feststellungsentscheidung gerichtete Beschwerde der zweiten Ehefrau änderte das OLG den Beschluss des AG ab und wies den Erbscheinsantrag der ersten Ehefrau zurück. Der Beschluss ist rechtskräftig.

Die Lösung:

Die erste Ehefrau ist nicht Erbin geworden, weil die zweite Ehefrau das Testament aus dem Jahre 2003 wirksam angefochten hat.

Das Testament aus dem Jahre 2003 ist zwar aufgrund des Nachtrags der damaligen Eheleute nicht mit der Scheidung unwirksam geworden. Auch hat es der Erblasser mit dem 2012 errichteten, neuen Testament nicht wirksam widerrufen, weil der Widerruf gegenüber der ersten Ehefrau zu erklären gewesen wäre und der Erblasser zu seinen Lebzeiten versäumt hat, seiner ersten Ehefrau den Widerruf zu übermitteln.

Die zweite Ehefrau hat das erste Testament aber wirksam angefochten. Sie hat die Anfechtung innerhalb der mit dem Tode des Erblassers beginnenden Jahresfrist erklärt. Die Anfechtung ist sachlich begründet, weil die zweite Ehefrau zu der Zeit des Erbfalls Pflichtteilsberechtigte ist, die das Testament aus dem Jahre 2003 nicht berücksichtigt. Das berechtigt zur Testamentsanfechtung, weil das Gesetz vermutet, dass der Erblasser den Pflichtteilsberechtigten bei Kenntnis der späteren Sachlage nicht übergangen hätte.

Eine Anfechtung ist nur dann ausgeschlossen, wenn anzunehmen ist, dass der Erblasser die in Frage stehende letztwillige Verfügung auch bei Kenntnis der späteren Sachlage getroffen hätte. Hiervon ist vorliegend jedoch nicht auszugehen. Nach dem seinerzeit vereinbarten Nachtrag sollte das Testament des Jahres 2003 nur bei der Scheidung weitergelten. Dafür, dass es nach dem Willen des Erblassers auch im Falle seiner Wiederverheiratung weitergelten sollte, gibt es keine konkreten Anhaltspunkte.